

**Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach  
§ 6 Absatz 3 Satz 6 Bildungszeitgesetz  
Baden-Württemberg**

Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Satz 6 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg i. d. F. vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 117) geändert worden ist, gibt sich die Schiedsstelle mit Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Errichtung**

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) eine Schiedsstelle eingerichtet.

**§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Schiedsstelle kann bei Streitfällen oder Unklarheit über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden.

(2) Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht, kann durch die Schiedsstelle nicht bewertet werden.

**§ 3 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder**

(1) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Sozialpartner sind der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Unternehmer Baden-Württemberg (UBW). Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Sozialpartner benennen für ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe für eine einheitliche Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Schiedsstelle haben über Vorgänge innerhalb der Schiedsstelle Verschwiegenheit zu wahren. Die wesentlichen Gründe einer Entscheidung von allgemeiner Bedeutung können in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe trifft die Entscheidung über die Veröffentlichung.

#### **§ 5 Leitung und Protokollführung**

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Zuständigkeit der Schiedsstelle gegeben ist. Bei Unzuständigkeit wird die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gegeben. Über zurückgewiesene Anträge informiert die oder der Vorsitzende die Mitglieder der Schiedsstelle in der nächsten Sitzung.
- (3) Die Schiedsstelle regelt die Protokollführung.

#### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Alle drei Mitglieder der Schiedsstelle sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid.

#### **§ 7 Anrufung der Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag tätig. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzureichen.

#### **§ 8 Antragsberechtigte**

- (1) Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen.
- (2) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, kann der Antrag bei der Schiedsstelle nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

#### **§ 9 Inhalt des Antrags**

- (1) Für die Antragstellung ist das vom Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung gestellte Pflichtformular zur Anrufung der Schiedsstelle zu verwenden.
- (2) Liegen die gemäß dem Pflichtformular erforderlichen Angaben und Unterlagen der Schiedsstelle nicht vor, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Die Schiedsstelle informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller über die oder den Vorsitzenden in diesem Fall darüber, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die oder der Vorsitzende setzt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Nachreichung der Unterlagen.

## **§ 10 Verfahren nach Eingang des Antrags**

- (1) Die Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe leitet den Antrag unverzüglich an die Mitglieder der Schiedsstelle weiter. Eine Weiterleitung des Antrags ist auch per E-Mail möglich. Die Mitglieder der Schiedsstelle stellen ihre Erreichbarkeit sowie die ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sicher und regeln die interne Weitergabe.
- (2) Die Geschäftsstelle setzt zeitnah in Abstimmung mit den Mitgliedern der Schiedsstelle einen Sitzungstermin fest und beruft die Schiedsstelle ein. Die Sitzungen der Schiedsstelle können, einschließlich Beratung und Beschlussfassung, auch online stattfinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen. Widerspricht ein Mitglied der Schiedsstelle dem Umlaufverfahren, wird ein Sitzungstermin festgesetzt und die Schiedsstelle einberufen.
- (4) Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
- (5) Die Schiedsstelle kann bei Bedarf Verfahrensbeteiligte zuziehen. Die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern ist möglich.

## **§ 11 Befangenheit**

- (1) Bei Besorgnis der persönlichen Befangenheit entscheiden die nicht betroffenen Mitglieder der Schiedsstelle über die Befangenheit.
- (2) Liegt persönliche Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

## **§ 12 Entscheidung der Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle berät sich in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grundlage des Antrags unter Einbeziehung der gemäß dem Pflichtformular (vgl. § 9 Absatz 1) vorgelegten Unterlagen. Liegen im Fall des § 9 Absatz 2 auch nach Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, findet keine Entscheidung durch die Schiedsstelle statt. Die Zurückweisung des Antrags wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (3) Die Entscheidung wird den Verfahrensbeteiligten innerhalb von einer Woche nach Anrufung der Schiedsstelle mitgeteilt.
- (4) Eine schriftliche Begründung der Entscheidung wird auf Wunsch der Verfahrensbeteiligten nachgereicht.

## **§ 13 Kosten**

Die Geschäftsstelle oder das Regierungspräsidium Karlsruhe erheben für ihre Tätigkeit keine Gebühren. Jede und jeder Beteiligte trägt die ihr oder ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juni 2021

Die Regierungspräsidentin



gez.

Sylvia M. Felder